

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom,mit dem die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027 zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027 wird gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Zweck der Vereinbarung, Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Durchführung der Programme im Rahmen des Zieles „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ (im Folgenden: IBW-Programme) gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. Nr. L 231 vom 24.06.2021 S. 159 in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Dachverordnung).

(2) Weiters gilt diese Vereinbarung, soweit die Durchführung in der Verantwortung der Vertragsparteien liegt, für Programme im Rahmen des Zieles „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ (im Folgenden: Interreg-Programme) gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b der Dachverordnung.

(3) Für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungen gemäß Art. 31 der Dachverordnung, die im Rahmen des aus dem EFRE sowie dem JTF kofinanzierten Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027“, das sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht (im Folgenden: EFRE/JTF-Programm), umgesetzt werden, wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds im Sinne von Art. 31 Abs. 4 der Dachverordnung festgelegt.

Artikel 2

Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 69 der Dachverordnung für die IBW-Programme bzw. Interreg-Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes und funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen. Der Zweck der Vereinbarung umfasst die in Österreich aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Programme sowie die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) kofinanzierten Programme mit geteilter Mittelverwaltung einschließlich der aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) kofinanzierten Programmprioritäten.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe „Vorhaben“, „Begünstigter“, „zwischengeschaltete Stelle“ und „Unregelmäßigkeit“ werden in dieser Vereinbarung im Sinne der Definitionen gemäß Art. 2 der Dachverordnung verwendet.

(2) „Programmverantwortliche Landesstellen“ sind die in den Ländern zur Mitwirkung an der strategischen, inhaltlichen und finanziellen Steuerung des EFRE/JTF-Programms eingerichteten Stellen.

(3) „Programmbehörden“ sind die gemäß Art. 71 der Dachverordnung einzurichtenden Organe des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

(4) „Programmabwickelnde Stelle“ gemäß Art. 12 sind

1. für alle EFRE/JTF-Programme alle Stellen gemäß Art. 4 und 6,
2. für das aus dem ESF+ sowie dem JTF kofinanzierte Programm „Beschäftigung Österreich 2021-2027“, das sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht (im Folgenden: ESF+/JTF-Programm), ausschließlich die Programmbehörden gemäß Art. 4 und 6.

(5) Als „Fondsmittel“ sind die Unionsbeiträge zur Unterstützung der Ziele gemäß Art. 5 Abs. 2 der Dachverordnung aus dem EFRE, dem ESF+ (Komponente mit geteilter Mittelverwaltung) sowie aus dem JTF zu verstehen.

2. Abschnitt

Organe des Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsystems in Österreich

Artikel 4

Verwaltungsbehörden und Rechnungsführung

(1) Mit der Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 74 und dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung gemäß Art. 76 der Dachverordnung werden für die IBW-Programme die in den Programmdokumenten jeweils näher bezeichneten Stellen beauftragt:

1. für das EFRE/JTF-Programm: die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (im Folgenden: ÖROK-Gst.),
2. für das ESF+/JTF-Programm: der Bundesminister für Arbeit und
3. für das aus dem ESF+ kofinanzierte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation, das sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht (im Folgenden: ESF+-Programm): der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Bei Interreg-Programmen richtet sich die Wahrnehmung der Funktion der Verwaltungsbehörde bzw. der Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungsführung durch Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder

1. hinsichtlich der Überprüfung von Begünstigten gemäß Art. 74 Abs. 1 lit. a der Dachverordnung nach Art. 7,
2. im Übrigen nach den Art. 46 und 47 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäischer territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), ABl. Nr. L 231 vom 24.06.2021 S. 94 in ihrer jeweils gelten Fassung (im Folgenden: Interreg-Verordnung) und den Festlegungen der jeweiligen Programme.

(3) Gemäß Art. 72 Abs. 2 der Dachverordnung kann der Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen Stelle übernommen werden.

(4) Der Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden umfasst sämtliche für diese Behörden genannten Aufgaben gemäß Dachverordnung und Interreg-Verordnung, einschließlich der Einrichtung und dem Betrieb der elektronischen Datenaustauschsysteme zur Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen den Begünstigten und den Programmbehörden gemäß Art. 69 Abs. 8 sowie zwischen den Programmbehörden und der Kommission gemäß Art. 69 Abs. 9 der Dachverordnung, sofern nicht in dieser Vereinbarung oder in den Programmen bzw. Interreg-Programmen oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde und anderen Rechtsträgern ausdrücklich Anderes festgelegt wird.

(5) Sofern dies in den Programmen bzw. Interreg-Programmen vorgesehen ist und in schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde und anderen Rechtsträgern ausdrücklich geregelt wird, können gemäß Art. 71 Abs. 3 und unter Berücksichtigung von Art. 71 Abs. 4 der Dachverordnung bestimmte Aufgaben der Verwaltungsbehörde unter deren Verantwortung durch andere Bundes- oder Landesstellen oder von diesen beauftragten Rechtsträgern als zwischengeschaltete Stellen wahrgenommen werden. In diesen Fällen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsbehörde dafür vorgesehenen zwischengeschalteten Stellen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die näheren Details dazu sind in den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den mit bestimmten Aufgaben der Verwaltungsbehörde betrauten zwischengeschalteten Stellen zu regeln.

(6) Die Verwaltungsbehörden, die zwischengeschalteten Stellen gemäß Abs. 5 sowie die gemäß Abs. 3 gegebenenfalls mit der Rechnungsführung betrauten Stellen können selbst geeigneten Rechtsträgern die Wahrnehmung von Teilaufgaben übertragen bzw. solche damit beauftragen. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen einschließlich der Haftung für allfällige Mängel und finanzielle Berichtigungen ordnungsgemäß übertragen werden.

(7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Verwaltungsbehörden, die zwischengeschalteten Stellen gemäß Abs. 5, gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 mit der Rechnungsführung betrauten Stellen sowie die Prüfbehörden gemäß Art. 6 einander – unter Wahrung des Grundsatzes der Aufgabentrennung gemäß Art. 71 Abs. 4 der Dachverordnung – bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

(8) Für das EFRE/JTF-Programm gilt Folgendes:

1. Unbeschadet ihrer Verantwortung gemäß Art. 74 der Dachverordnung wird die Verwaltungsbehörde bei Entscheidungen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung vorab das Einvernehmen mit den relevanten Vertragsparteien herstellen. Die Programmverantwortlichen Landesstellen gemäß Art. 3 Abs. 2 haben die Aufgabe bei diesbezüglichen Fragen mitzuwirken. Zu diesem Zweck wird eine Steuerungsstruktur mit eigener Geschäftsordnung im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (im Folgenden: ÖROK) eingerichtet.
2. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Datenaustauschsysteme zur Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen den Begünstigten und den Programmbehörden gemäß Art. 69 Abs. 8 sowie zwischen den Programmbehörden und der Kommission gemäß Art. 69 Abs. 9, die Aufzeichnung und Speicherung von Daten gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. e sowie die an den Begünstigten zu tätige Zahlungen gemäß Art. 74 Abs. 1 lit. b der Dachverordnung werden von einer zwischengeschalteten Stelle wahrgenommen.
3. Die operativen Aufgaben der Rechnungsführung werden von der zwischengeschalteten Stelle gemäß Z 2 wahrgenommen.

(9) Für das ESF+/JTF-Programm gilt Folgendes:

1. Die operativen Aufgaben der Rechnungsführung werden von einem Dritten wahrgenommen.
2. Zusätzlich zu den Regelungen in Abs. 5 und 6 können zwischen der Verwaltungsbehörde und einer zwischengeschalteten Stelle Vereinbarungen zur technischen Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 4 getroffen werden.

(10) Für das ESF+/JTF-Programm und das ESF+-Programm werden die Meldepflichten des Mitgliedstaats betreffend Unregelmäßigkeiten und Verfahren zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Art. 69 Abs. 12 der Dachverordnung von der Verwaltungsbehörde koordinierend wahrgenommen.

Artikel 5

Programmkonto, Zahlungsabwicklung

(1) Bei den mit der Rechnungsführung betrauten Verwaltungsbehörden oder gegebenenfalls den gemäß Art. 4 Abs. 3 betrauten Stellen oder den in diesem Zusammenhang gemäß Art. 4 Abs. 5, Abs. 8 Z 3 und Abs. 9 Z 1 beauftragten Stellen wird für jedes IBW-Programm bzw. Interreg-Programm ein eigenes Konto eingerichtet.

(2) Die Kommission überweist die Fondsmittel für die IBW-Programme an das Bundesministerium für Finanzen. Dieses informiert die zuständigen mit der Rechnungsführung befassten Stellen sowie für das EFRE/JTF-Programm zeitgleich den Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unverzüglich über den Eingang der Mittel. Die Stellen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 2 und 3 für das ESF+/JTF-Programm bzw. das ESF+-Programm bzw. der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das EFRE/JTF- Programm überweisen den dem jeweiligen Programm zugewiesenen Betrag unverzüglich auf das jeweilige Konto gemäß Abs. 1, von dem die mit der Zahlung an den Begünstigten gemäß Art. 74 Abs. 1 lit. b der Dachverordnung beauftragte Stelle nach den Bedingungen des Art. 15 an die Begünstigten auszahlt. Allfällige Zinserträge werden ausschließlich diesem Konto und damit dem Programm zugerechnet.

(3) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Verwaltungsbehörden, die gemäß Art. 4 Abs. 3 gegebenenfalls mit der Rechnungsführung befassten Stellen sowie die allenfalls mit bestimmten Teilaufgaben beauftragten zwischengeschalteten Stellen zusammenwirken, um ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Fondsmittel im Einklang mit Art. 74 Abs. 1 lit. b der Dachverordnung und nach den in den Programmen jeweils vorgesehenen Verfahren möglichst ohne Verzögerungen an die Begünstigten weitergeleitet werden, mit dem Vorschuss

aus Fondsmitteln bzw. mit den Vorauszahlungen des Bundes gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 6 das Auslangen gefunden und ein Verfall von Fondsmitteln vermieden wird.

(4) Sollte es die Liquiditätssituation des EFRE/JTF-Programms erforderlich machen, so kommt folgende Regelung einer allfälligen Vorfinanzierung der Restrate zur Anwendung: Die gemäß Art. 102 Abs. 5 der Dachverordnung erst nach Endabrechnung eines Programms von der EU-Kommission zu überweisende Restrate der Fondsmittel wird jeweils von jener öffentlichen Förderstelle vorfinanziert, die gemäß Programm oder gesonderter Vereinbarung zwischen den Programmpartnern als zwischengeschaltete Stelle für die Kofinanzierungszusage, Abrechnung und Prüfung der Vorhaben zuständig ist. Die Vorfinanzierung erfolgt dabei anteilig nach der Höhe der Fondsmittel, die auf Basis der letztgültigen Finanztabelle des Programms in Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern für die Verantwortungsbereiche der einzelnen zwischengeschalteten Stellen festgelegt wurde. Sollten die genannten zwischengeschalteten Stellen nicht über eigene Fördermittel verfügen, erfolgt diese Vorfinanzierung durch Mittel jener Stelle, welche die nationale Kofinanzierung bereitstellt.

(5) Für die Interreg-Programme werden Regelungen betreffend die Zahlungsabwicklung und die Vorfinanzierung der Restrate der Fondsmittel in den Interreg-Programmen oder gesonderten Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern festgelegt.

Artikel 6

Prüfbehörden

(1) Mit der Funktion von Prüfbehörden gemäß Art. 71 der Dachverordnung werden für die IBW-Programme die nachstehend genannten Bundesminister beauftragt:

1. für das EFRE/JTF-Programm: der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
2. für das ESF+/JTF-Programm: der Bundesminister für Arbeit,
3. für das ESF+-Programm: der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Sofern in den Interreg-Programmen nicht anders geregelt, wird mit der Funktion der Prüfbehörde gemäß Art. 45 der Interreg-Verordnung der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betraut.

(3) Der Aufgabenbereich der Prüfbehörden umfasst sämtliche in der Dachverordnung und der Interreg-Verordnung für diese Behörden genannten Aufgaben. Für die Aufgaben gemäß Art. 77 Abs. 5 der Dachverordnung ist für das EFRE/JTF-Programm eine Zeitspanne von mindestens vier Wochen für die Stellungnahme der geprüften Stellen im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens vorzusehen.

(4) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bundesminister haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Prüfbehörde gemäß Art. 71 Abs. 2 der Dachverordnung funktionell unabhängig von den zu prüfenden Stellen sowie von der Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Vorhaben wahrgenommen werden.

(5) Die Prüfbehörden können – unter Berücksichtigung des Abs. 4 – geeigneten Rechtsträgern die Wahrnehmung von Teilaufgaben übertragen bzw. solche damit beauftragen. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen einschließlich der Haftung für allfällige Mängel und finanzielle Berichtigungen ordnungsgemäß übertragen werden.

(6) Die Meldepflichten des Mitgliedstaats betreffend Unregelmäßigkeiten und Verfahren zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Art. 69 Abs. 12 der Dachverordnung werden für das EFRE/JTF-Programm sowie für die Interreg-Programme von der in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 genannten Prüfbehörde koordinierend wahrgenommen.

Artikel 7

Prüfsystem gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung

(1) Für jedes Interreg-Programm ist eine „Prüfstelle“ als Kontrollinstanz gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung einzurichten, die

1. die Prüfaufgaben gemäß Art. 15 Abs. 3 wahrnimmt,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 74 Abs. 1 lit. c und d der Dachverordnung beiträgt und
3. die Prüfbestätigung gemäß Art. 15 Abs. 5 ausstellt.

(2) Für Interreg-Programme gemäß Art. 3 Abs. 1 der Interreg-Verordnung wird die Prüfstelle jeweils in einem Land eingerichtet. Diese Stellen fungieren auch als Ansprechpartner für die in Art. 4 und 6 genannten Behörden und Stellen. Für die Wahrnehmung dieser Prüfaufgaben können geeignete Dritte mit

der Durchführung der Prüfung beauftragt werden. Die Zuordnung von Prüfstellen zu den Begünstigten erfolgt spätestens im Zuge der Genehmigung eines Vorhabens durch den Begleitausschuss des jeweiligen Interreg-Programmes.

(3) Für die Interreg-Programme gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-Verordnung beauftragt der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in der Funktion gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 lit. a einen Dritten als Prüfstelle. Diese prüft alle Vorhaben dieser Interreg-Programme mit Ausnahme jener, die von einer öffentlichen Prüfstelle der Länder Burgenland und Salzburg im eigenen Zuständigkeitsbereich geprüft werden.

(4) Für Interreg-Programme gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-Verordnung wird eine „koordinierende Prüfstelle“ beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingerichtet. Diese nimmt die Koordination der Überprüfung von Begünstigten gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung unbeschadet der Verantwortung der Prüfstellen gemäß Abs. 3 für die Prüfergebnisse wahr und fungiert als Ansprechpartner für die jeweiligen Programmbehörden und öffentlichen Prüfstellen der Länder Burgenland und Salzburg, die im eigenen Zuständigkeitsbereich prüfen. Folgende Aufgaben werden von der koordinierenden Prüfstelle wahrgenommen:

- a) Sie stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien zu Fragen der Prüfungen gem. Art. 15 Abs. 3 sicher;
- b) Sie vergewissert sich, dass die Prüfstellen den in den Programmen festgelegten Anforderungen (an ein ordnungsgemäßes und funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem) entsprechen, trägt dafür Sorge, dass ihnen die erforderlichen Prüfmaßstäbe bekannt gegeben werden und stellt standardisierte Unterlagen zur Dokumentation der Übernahme der Prüfaufgabe gegenüber den Begünstigten zur Verfügung.
- c) Sie gibt den jeweils aktuellen Stand der Prüfstellen den für die Programmverwaltung zuständigen Stellen schriftlich bekannt.
- d) Sie stellt sicher, dass spätestens vor Einreichen der ersten Zwischenabrechnungen eines Begünstigten eine zuständige Prüfstelle benannt und die Zuständigkeit der Vertragsparteien für die Begünstigten gemäß Art. 17 Abs. 1 geklärt ist.
- e) Sie setzt bei Bedarf und nach Konsultation der Vertragsparteien einheitliche Standards für das nationale Kontrollsystem fest und vergewissert sich über deren Einhaltung.
- f) Sie nimmt die Funktion der Beschwerdestelle gem. Art. 11 Abs. 5 wahr.

(5) Für die Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben gemäß Art. 15 Abs. 3 setzen der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie die Vertragsparteien, in deren Zuständigkeitsbereich die öffentlichen Prüfstellen gemäß Abs. 3 fallen, qualitätssichernde Maßnahmen. Sollte eine ordnungsgemäße Prüfung durch eine Prüfstelle nicht gewährleistet erscheinen, trägt die zuständige Vertragspartei dafür Sorge, dass hiervon betroffene Prüfbestätigungen gemäß Art. 15 Abs. 5 dieser Prüfstelle zurückgezogen und keine Auszahlung von Fondsmittel durch die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Interreg-Programms für das geprüfte Vorhaben erfolgt. Die jeweilige Vertragspartei ergreift geeignete Maßnahmen zur Behebung der Mängel oder betraut eine andere Prüfstelle mit der Prüfung und informiert ohne Verzögerung zuerst die koordinierende Prüfstelle sowie nach Vergewisserung gemäß Abs. 4 lit. b durch die koordinierende Prüfstelle den Begünstigten über die Änderung der Prüfständigkeit.

(6) Unbeschadet der Verantwortung einzelner Vertragsparteien gemäß Art. 17 Abs. 1 stellen alle Vertragsparteien sicher, dass sie die Prüfstellen gemäß Abs. 2 und 3 sowie die koordinierende Prüfstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich bestmöglich unterstützen.

Artikel 8

Begleitausschüsse

(1) Die Einrichtung und Besetzung der Begleitausschüsse für die IBW-Programme und Interreg-Programme wird gemäß Art. 38 und 39 der Dachverordnung und Art. 28 der Interreg-Verordnung durchgeführt. Sie erfolgt bei den IBW-Programmen durch die jeweilige Verwaltungsbehörde und richtet sich ferner nach entsprechenden Festlegungen in den jeweiligen Programmdokumenten. Die Begleitausschüsse erfüllen die Aufgaben gemäß Art. 40 der Dachverordnung und Art. 30 der Interreg-Verordnung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das ESF+-Programm.

Artikel 9

Organisationsverantwortung, Kostentragung und Vorauszahlungen

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Grundsätze, wie etwa der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, die Funktionsfähigkeit der gemäß Art. 4 bis 8 in ihrem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Behörden, Stellen und Ausschüsse sicher. Insbesondere schaffen die Vertragsparteien dafür die organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen und nehmen erforderlichenfalls die notwendigen Neuausrichtungen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen vor.

(2) Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt, die sachlich zuständigen Bundesminister und, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich eines Landes handelt, das jeweilige Land Sorge zu tragen.

(3) Für die im Folgenden genannten Stellen sind Kosten für die Abwicklung der IBW-Programme und Interreg-Programme aus Mitteln der Technischen Hilfe der jeweiligen Programme finanzierbar, sofern in Interreg-Programmen keine anderweitige Regelung getroffen wurde:

1. für die Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls mit der Rechnungsführung betrauten Stellen gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 sowie von diesen beauftragten Rechtsträgern gemäß Art. 4 Abs. 6,
2. für die von der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm beauftragte zwischengeschaltete Stelle gemäß Art. 4 Abs. 8 Z 2 und 3 sowie den von der Verwaltungsbehörde für das ESF+/JTF-Programm beauftragten Stellen gemäß Art. 4 Abs. 5 und Abs. 9 Z 1;
3. für die Prüfbehörden gemäß Art. 6 inklusive den beauftragten Rechtsträgern gemäß Art. 6 Abs. 5;
4. für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für Aufgaben im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 Z 2;
5. für die Programmverantwortlichen Landesstellen gemäß Art. 3. Abs. 2.

(4) Für das EFRE/JTF-Programm werden Vorauszahlungen aus Bundesmitteln im Rahmen der Untergliederung 42 - Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in der Höhe von 8% der für dieses Programm in Österreich zur Verfügung stehenden EU-Mittel geleistet. Die Vorauszahlungen erfolgen in zwei Raten zu je 4% in den Jahren 2022 und 2023. Durch Vorauszahlungen darf es zu keiner Erhöhung des Programmbudgets kommen.

(5) Für das ESF+/JTF-Programm können Vorauszahlungen aus Bundesmitteln im Rahmen der Untergliederung 20 - Arbeit in Höhe von € 36,2 Mio geleistet werden. Vorauszahlungen können je nach Bedarf während der gesamten Programmlaufzeit geleistet werden, dürfen aber in Summe die für das Programm festgelegte maximale Höhe nicht überschreiten. Nähere Regelungen zu den Vorauszahlungen werden in schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

(6) Für das ESF+-Programm werden Vorauszahlungen aus Bundesmitteln im Rahmen der Untergliederung 21 – Soziales in der Höhe von 8% der für diese Programme in Österreich zur Verfügung stehenden EU-Mittel geleistet. Die Vorauszahlungen erfolgen in zwei Raten zu je 4% in den Jahren 2023 und 2024. Durch Vorauszahlungen darf es zu keiner Erhöhung des Programmbudgets kommen.

3. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen zur Programmdurchführung

Artikel 10

Koordination

(1) Für die Wahrnehmung der mit der Durchführung der IBW-Programme bzw. Interreg-Programme in Österreich verbundenen Koordinationsaufgaben gilt Folgendes:

1. Die Aufgaben des Mitgliedstaats Österreich zur Gewährleistung der Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen den in Art. 2 genannten Fonds und sonstigen Instrumenten der Union gemäß Art. 5 Abs. 3 der Dachverordnung sowie die Koordination von Programm- und fondsübergreifenden Aktivitäten zur Partnerschaftvereinbarung gemäß Art. 10 der Dachverordnung, zur Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit sowie zum Erfahrungsaustausch zwischen den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen in Österreich sowie mit der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten werden vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit der ÖROK-Gst. wahrgenommen.

2. Die Koordination fondsspezifischer Aktivitäten obliegt unter Wahrung der funktionellen Unabhängigkeit der Prüfbehörden gemäß Art. 6 Abs. 4

a) für die aus dem EFRE kofinanzierten Programme und die aus dem JTF kofinanzierten Programmteile dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und

b) für die aus dem ESF+ kofinanzierten Programme dem Bundesminister für Arbeit.

Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Mitgliedstaats gemäß Art. 69 Absatz 1 bis 12 sowie Art. 71 Abs. 1 und 4 der Dachverordnung sowie Aufgaben gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung. Für das EFRE/JTF-Programm übernimmt der für den EFRE zuständige Bundesminister die alleinige Willensbildung für die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 8 Z 2 sowie für die Aufgaben der Rechnungsführung gemäß Art. 76 Abs. 1 der Dachverordnung innerhalb der Verwaltungsbehörde, die sich für bestimmte Teilaufgaben in diesem Zusammenhang einer zwischengeschalteten Stelle bedient.

3. Die Koordination zwischen den an der Durchführung eines IBW-Programms bzw. Interreg-Programms beteiligten Stellen, die Wahrnehmung programmspezifischer Aufgaben zur Partnerschaftvereinbarung, zum Leistungsrahmen, zur Programmplanung, zur Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit gemäß Titel IV der Dachverordnung sowie zur Verwaltung und Kontrolle gemäß Titel VI der Dachverordnung obliegt der jeweiligen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den in Abs. 1 genannten Koordinationsstellen reibungslos zusammenarbeiten, sie bei der Erfüllung ihrer Koordinationsaufgaben bestmöglich unterstützen und die dafür erforderlichen Informationen zeitnahe ausgetauscht werden. Die Vertragsparteien stellen weiters sicher, dass die an der finanziellen Durchführung der IBW-Programme bzw. Interreg-Programme beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Kofinanzierung einzelner Vorhaben aus Fondsmitteln die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen sowie die in diesen Programmen oder gesonderten Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren einhalten und dass dabei jederzeit volle Transparenz über die kofinanzierten Vorhaben sowie über den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen besteht.

(3) Die Vertragsparteien tragen im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung dieser Programme dafür Sorge, dass die in Art. 9 der Dachverordnung genannten bereichsübergreifenden Grundsätze berücksichtigt und die dafür zuständigen Stellen in geeigneter Form beteiligt werden.

(4) In Ergänzung zu den Regelungen der Dachverordnung betreffend die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und der Rechnungsführung wird für das EFRE/JTF-Programm zur Sicherstellung einer reibungslosen Programmkoordination Folgendes vereinbart:

1. Die für die Überwachung des Umsetzungsfortschritts erforderlichen Daten werden zwischen der Verwaltungsbehörde, den Programmverantwortlichen Landesstellen und den zwischengeschalteten Stellen abgestimmt und im in den Verordnungen und Programmdokumenten vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad den beteiligten Stellen des Bundes und der Länder in geeigneter Form ebenso zugänglich gemacht wie bei Bedarf der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof.

2. Die Verwaltungsbehörde, der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie der Bundesminister für Finanzen informieren einander umgehend über alle von ihnen durchgeführten Veranlassungen zur finanziellen Abwicklung des Programmes.

(5) Sofern in den in Art. 1 genannten Programmen nichts Anderes festgelegt wurde und die Funktion der unter Art. 4 und 6 genannten Programmbehörden und Stellen von Vertragsparteien in Österreich wahrgenommen wird, gelten folgende Regelungen:

1. Die jährlich zu übermittelnden Vorausschätzungen der voraussichtlichen Zahlungsanträge im laufenden und folgenden Haushaltsjahr gemäß Art. 69 Abs. 10 der Dachverordnung obliegt den mit der Rechnungsführung betrauten Stellen unter Einbeziehung der jeweiligen Verwaltungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen. Dazu übermitteln die mit der Rechnungsführung betrauten Stellen die erforderlichen Angaben gemäß Art. 69 Abs. 10 der Dachverordnung bis zum 25. Jänner und 25. Juli jeden Jahres an den Bundesminister für Finanzen. Die mit der Rechnungsführung für die IBW-Programme betrauten Verwaltungsbehörden oder Stellen bringen auch die übermittelten Zahlungsanträge sowie die dazugehörigen Informationen der Europäischen Kommission umgehend dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in seiner Funktion gemäß Abs. 1 Z 1 zur Kenntnis.

2. Die mit der Rechnungsführung betrauten Stellen übermitteln darüber hinaus bis zum 31. Jänner, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres kumulative Daten gemäß Art. 42 der Dachverordnung an die Europäische Kommission.
3. Die Einreichung der gemäß Art. 98 der Dachverordnung jährlich bis zum 15. Februar zu übermittelnden Unterlagen („Gewährpaket“) obliegt den Prüfbehörden. Diese sorgen in Abstimmung mit den jeweiligen Verwaltungsbehörden bzw. den mit der Rechnungsführung betrauten Stellen für die Übereinstimmung der zu übermittelnden Unterlagen.

(6) Die Wahrnehmung fondsübergreifender Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit den Prüftätigkeiten gemäß Art. 77 der Dachverordnung obliegt der Prüfbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1.

Artikel 11

Behandlung von Beschwerden

(1) Die gemäß Art. 69 Abs. 7 der Dachverordnung vom Mitgliedstaat sicherzustellende Überprüfung von Beschwerden erfolgt für die IBW-Programme und Interreg-Programme – sofern keine anderslautende Regelung in diesen Programmen besteht – durch die jeweiligen Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Beschwerdestellen).

(2) Beschwerden können sich seitens Antragsteller und Begünstigter auf Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben sowie seitens Dritter generell auf die Programmabwicklung beziehen.

(3) Die jeweilige Beschwerdestelle hat die Beschwerdemöglichkeiten in geeigneter Weise bekannt zu geben oder deren Bekanntgabe zu veranlassen.

(4) Beschwerden werden durch die Beschwerdestelle nach Anhörung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der von der Beschwerde betroffenen Stelle erledigt.

(5) Bei Interreg-Programmen werden – sofern keine anderslautenden Regelungen in diesen Programmen bestehen – Beschwerden gegen Ergebnisse von Überprüfungen gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung von Begünstigten in Österreich von der jeweiligen Prüfstelle gemäß Art. 7 Abs. 2 bzw. von der koordinierenden Prüfstelle gemäß Art. 7 Abs. 4 entgegengenommen. Bei der Behandlung von Beschwerden kooperieren die von der Beschwerde betroffenen Prüfstellen gemäß Art. 7 Abs. 3 mit der koordinierenden Prüfstelle.

Artikel 12

Konsultationsverfahren für programmabwickelnde Stellen

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen programmabwickelnden Stellen im EFRE/JTF-Programm bzw. ESF+/JTF-Programm zu Angelegenheiten der Verwaltung und Kontrolle haben sich die Vertragsparteien zügig um eine einvernehmliche, tragfähige Lösung zu bemühen.

(2) Besteht Einigkeit darüber, dass eine solche Streitbeilegung nicht in angemessener Frist herbeigeführt werden kann, wird von den beteiligten Stellen eine Sachverhaltsdarstellung ausgearbeitet. Darin werden die jeweils strittigen Sichtweisen zum Sachverhalt dargelegt und einvernehmlich ein konkreter Auftrag für die Erstellung eines Rechtsgutachtens formuliert.

(3) Die Erteilung des Auftrags für die Erstellung eines Rechtsgutachtens gemäß Abs. 2 erfolgt durch die verfahrensleitende Verwaltungsbehörde des jeweiligen Programms an von den Streitparteien unabhängige und von den Vertragsparteien gemeinsam und anlassbezogen zu nominierende Experten bzw. Expertinnen. Die Verwaltungsbehörde legt in Absprache mit den beteiligten Streitparteien geeignete Fristen für das Konsultationsverfahren fest, wobei insbesondere die Einhaltung der Fristen für die Einreichung der Rechnungslegung gemäß Art. 98 der Dachverordnung gewährleistet werden muss.

(4) Für das EFRE/JTF-Programm kommt das Konsultationsverfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Prüfbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 und anderen programmabwickelnden Stellen gemäß Art. 3 Abs. 4 ausschließlich zu Vorhabensprüfungen auf Basis des finalen Prüfberichts der Prüfbehörde gemäß Art. 79 der Dachverordnung zur Anwendung. Dieser muss in jedem Fall spätestens zehn Wochen vor dem 15. Februar vorgelegt werden.

(5) Für das ESF+/JTF-Programm gilt im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Prüfbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 und anderen programmabwickelnden Stellen gemäß Art. 3 Abs. 4, dass das Konsultationsverfahren vor dem Versand der finalen Prüfberichte abzuschließen ist, um den intern fixierten zeitlichen Ablauf des Rechnungslegungsprozesses nicht zu gefährden.

(6) Die unabhängigen Experten bzw. Expertinnen erarbeiten ihre Stellungnahme nach Maßgabe der für den Auftrag zur Erstellung eines Rechtsgutachtens relevanten Rechtsnormen, den in den jeweiligen

Programmen festgelegten Bestimmungen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung bereits verfügbarer Expertisen zum gegenständlichen Sachverhalt.

(7) Die Streitparteien sind verpflichtet, die Stellungnahme der unabhängigen Experten bzw. Expertinnen schriftlich zu würdigen. Die Verantwortlichkeiten der programmabwickelnden Stellen bleiben davon unberührt.

(8) Die Vertragsparteien müssen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die uneingeschränkte und unverzügliche Mitwirkung der beteiligten Streitparteien am Konsultationsverfahren gemäß diesem Artikel sicherstellen und dafür Sorge tragen, vermeidbaren Schaden für die ordnungsgemäße Programmabwicklung und für unbeteiligte Dritte abzuwenden.

Artikel 13

Zuschussfähigkeit von Ausgaben

(1) Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben eines Vorhabens richtet sich – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046) – nach den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung und der Interreg-Verordnung sowie nach den spezifischen Festlegungen des jeweiligen IBW-Programms bzw. Interreg-Programms, nach gesonderten Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern oder nach den darin für die Abwicklung einer Maßnahme gegebenenfalls vorgesehenen Förderungsrichtlinien.

(2) Subsidiär dazu werden für das EFRE/JTF-Programm von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Prüfbehörde einheitliche Regelungen festgelegt. Die Programmbehörden achten auf die kohärente Anwendung der in diesem Art. genannten Regelungen.

Artikel 14

Auswahl von Vorhaben, rechtsverbindliche Kofinanzierungszusage und Formvorschriften

(1) Die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben gemäß Art. 73 der Dachverordnung richtet sich nach den Verfahren, die in einem IBW-Programm bzw. Interreg-Programm oder in einer zu dessen Umsetzung eingesetzten Förderungsrichtlinie oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern jeweils vorgesehen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Auswahl hat die Verwaltungsbehörde bzw. eine dafür vorgesehene zwischengeschaltete Stelle die Kofinanzierung eines Vorhabens aus Fondsmitteln mit den Begünstigten mit den dafür maßgeblichen Bedingungen rechtsverbindlich zu vereinbaren.

(3) Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz und als Grundlage für die Prüfungen gemäß Art. 15 Abs. 3 sind die Mindestinhalte für die unter Abs. 2 genannten Vereinbarungen mit den Begünstigten sowie die Mindestinhalte für Kofinanzierungsanträge und Abrechnungen jeweils programmspezifisch mittels geeigneter Formvorschriften festzulegen.

(4) Wird den Begünstigten die Kofinanzierung aus Fondsmitteln von einer Förderstelle des Bundes gewährt, sind mit den Begünstigten Vertragsbestimmungen gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 190/2018 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder gemäß entsprechenden Sonderrichtlinien auch für die Fondsmittel zu vereinbaren. Die Förderstellen der Länder haben ihren Kofinanzierungszusagen für Fondsmittel die geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landesrechts unter Berücksichtigung sonstiger schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu Grunde zu legen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die gegebenenfalls einer Förderung zu Grunde liegenden nationalen Förderrichtlinien die einheitliche Anwendung von auf Programmebene vorgesehenen vereinfachten Kostenoptionen ermöglichen.

(6) Bei Vorhaben, bei denen die Verwaltungsbehörde selbst oder eine andere öffentliche Dienststelle Begünstigte ist, sind die maßgeblichen Bedingungen gemäß Abs. 2 und 3 für eine rechtsverbindliche Kofinanzierung in geeigneter Form – zB Verwaltungsvereinbarungen oder verwaltungsinterne Aktenvermerke – für alle Beteiligten jederzeit nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(7) Im Fall einer rechtsgrundlosen, fehlerhaften oder unvollständigen Kofinanzierungszusage gegenüber dem Begünstigten trägt jene Stelle die Verantwortung für allenfalls daraus entstehende Rechtsfolgen, die die Kofinanzierungszusage ausgestellt hat.

Artikel 15

Abrechnung, Prüfung und Auszahlung

(1) Fondsmittel dürfen unter Berücksichtigung der in Art. 53 Abs. 1 lit. a bis e der Dachverordnung genannten Zuschussarten und Berechnungsmethoden nur für gemäß Art. 14 ordnungsgemäß genehmigte Vorhaben ausbezahlt werden,

1. die tatsächlich gemäß den Kofinanzierungsbedingungen durchgeführt wurden sowie
2. für mit deren Durchführung tatsächlich getätigte Ausgaben oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten, die ursächlich mit der Durchführung verbunden und zuschussfähig sind und deren Höhe dem Vorhaben und Kofinanzierungszweck angemessen ist.

Ungeachtet dessen können für geplante Vorhaben und Ausgaben der Programmbehörden und Stellen gemäß Art. 4 Abs. 1 bis 3 sowie gemäß Art. 6 als auch der Stellen gemäß Art. 4 Abs. 5 im Falle des ESF+/JTF-Programmes Vorschüsse aus Fondsmittel im Sinne des Erwägungsgrundes 67 der Dachverordnung an diese ausbezahlt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. f der Dachverordnung Fondsmittel auch für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen verwendet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde, die zuständige zwischengeschaltete Stelle bzw. die Prüfstellen gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 haben nach Maßgabe des Art. 74 Abs. 1 lit. a der Dachverordnung die tatsächliche Lieferung und Erbringung der vorgesehenen Produkte oder Dienstleistungen, die Einhaltung der für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen vorgesehenen Bedingungen und die geltend gemachten Ausgaben und Beträge zu überprüfen. Die Überprüfung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Abs. 2 bezieht sich gemäß Art. 95 Abs. 3 der Dachverordnung auf den Fortschritt bei der Erfüllung der Bedingungen oder dem Erreichen der Ziele. Die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung sind nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(4) Personen, die hauptverantwortlich die Prüfungen gemäß Abs. 3 durchführen, dürfen nicht an der Genehmigung und Durchführung der zu prüfenden Vorhaben beteiligt sein.

(5) Nach Durchführung der Prüfungen gemäß Abs. 3 und positivem Prüfergebnis ist die Erfüllung sämtlicher Kofinanzierungsbedingungen gemäß Art. 13 und 14 und damit die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung von der prüfenden Stelle gemäß Abs. 3 schriftlich zu bestätigen. Auf der Grundlage dieser Bestätigung ist nach dem in einem IBW-Programm bzw. Interreg-Programm vorgesehenen Verfahren von der Verwaltungsbehörde bzw. von der zuständigen zwischengeschalteten Stelle bei der gemäß Art. 5 Abs. 1 für die Führung des Programmkontos zuständigen Behörde oder Stelle die Auszahlung der Fondsmittel an die Begünstigten zu veranlassen. Für Vorhaben im Rahmen des ESF+/JTF-Programms können zwischen den Vertragsparteien abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

(6) Werden bei der Prüfung einer Abrechnung Mängel festgestellt, sind von der Verwaltungsbehörde, der zuständigen zwischengeschalteten Stelle bzw. der Prüfstellen gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 in Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden die notwendigen Korrekturen zu veranlassen. Zu Unrecht ausbezahlte Fondsmittel sind zurückzufordern oder gegebenenfalls mit nachfolgenden Zahlungen gegenzurechnen. Zurückgeforderte Beträge sind – allenfalls samt Zinsen entsprechend der jeweiligen Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 2 – auf das jeweils für das Programm eingerichtete Konto zu überweisen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf die Pauschalfinanzierung für die technische Hilfe der Mitgliedstaaten gemäß Art. 36 Abs. 5 der Dachverordnung sowie Art. 27 der Interreg-Verordnung. Die Verwendung dieser Mittel ist für die IBW-Programme jeweils von den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Artikel 16

Meldepflichten

Die gemäß der Dachverordnung und der Interreg-Verordnung, dem jeweiligen IBW-Programm bzw. Interreg-Programm oder gesonderten Vereinbarungen im elektronischen Datenaustauschsystem zu erfassenden Daten sind von der Verwaltungsbehörde bzw. den zuständigen zwischengeschalteten Stellen unverzüglich nach den zwischen den Programmpartnern vereinbarten Verfahren an das elektronische Datenaustauschsystem gemäß Art. 4 Abs. 4 zu melden.

4. Abschnitt **Finanzielle Berichtigungen**

Artikel 17

Finanzielle Berichtigungen, Aufhebung von Mittelbindungen

(1) Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten oder Mängeln bei der Abwicklung der Fondsmittel zu Vermögensnachteilen zu Lasten der Republik Österreich durch finanzielle Berichtigungen gemäß Art. 103 und 104 der Dachverordnung (allenfalls samt nach der Vereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 2 anfallenden Verzugszinsen und Verfahrenskosten), so werden diese von jener Vertragspartei getragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten oder Mängel aufgetreten sind. Bei Interreg-Programmen gem. Art. 3 Abs. 1 bis 3 der Interreg-VO sind Vermögensnachteile, die sich aus den Prüfungen gemäß Art. 15 Abs. 3 ergeben, von jenen Vertragsparteien zu tragen, in deren Zuständigkeit die Prüfaufgabe gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 fallen. Bei Interreg-Programmen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-VO sind solche Vermögensnachteile, die nicht im Haftungsrahmen des gemäß Art. 7 Abs. 3 beauftragten Dritten umfasst sind, von jenen Vertragsparteien zu tragen, in deren Zuständigkeit der Begünstigte liegt; dies sind:

1. bei Begünstigten im Auftrag des Bundes oder bei Begünstigten, deren Vorhaben auch eine Förderung aus Bundesmitteln erhält: das jeweilige Bundesministerium,
2. bei Begünstigten im Auftrag eines Landes oder bei Begünstigten, deren Vorhaben auch eine Förderung aus Landesmitteln erhält: das jeweilige Bundesland,
3. bei Begünstigten, die Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesförderstellen erhalten: jene Vertragspartei, auf die der größte nationale Förderungsanteil entfällt,
4. bei Begünstigten, die mehrheitlich vom Bund finanziert werden bzw. deren Organe mehrheitlich vom Bund beschickt sind: das jeweilige Bundesministerium,
5. bei Begünstigten, die mehrheitlich vom Land finanziert werden bzw. deren Organe mehrheitlich vom Land beschickt sind: das jeweilige Bundesland,
6. bei Begünstigten im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag von Städten oder Gemeinden und Begünstigten, deren Vorhaben eine Förderung aus Mitteln von Städten oder Gemeinden erhält: das Bundesland, auf dessen Landesgebiet die Stadt oder Gemeinde liegt;
7. bei alle übrigen Begünstigten: das jeweils inhaltlich zuständige Bundesministerium und, sofern sich eine solche Zuständigkeit nicht bestimmen lässt, das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Einzelfall sind davon abweichende und einvernehmliche Lösungen zwischen den betroffenen Vertragsparteien zulässig.

(2) Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten oder Mängeln im Bereich der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 auf Programmebene durch finanzielle Berichtigungen gemäß Art. 103 bis 104 der Dachverordnung zu Vermögensnachteilen zu Lasten der Republik Österreich, so werden diese auf Basis der der Korrektur zu Grunde liegenden Parameter nach Befassung der für die Verwaltungsbehörde zuständigen ÖROK-Steuerungsgremien von allen Vertragsparteien entsprechend den Anteilen an diesen Parametern getragen.

(3) Im Falle einer Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art. 105 der Dachverordnung werden die Mittelkürzungen von jener Vertragspartei getragen, welche die Unterausschöpfung in Relation zum letztgültigen Finanzplan verursacht hat. Für das EFRE/JTF-Programm ist dies der pro Land und umsetzender Stelle von den zuständigen ÖROK-Steuerungsgremien festgelegte letztgültige Finanzplan. Als Berechnungsgrundlagen für erforderliche Aufhebungen von Mittelbindungen werden in erster Linie die Ausschöpfungsstände der den jeweiligen Ländern zugeteilten Finanzmittel herangezogen. Im Einzelfall sind davon abweichende und einvernehmliche Lösungen zwischen den betroffenen Vertragsparteien zulässig.

(4) Bei IBW-Programmen und Interreg-Programmen werden rechtsgrundlos gezahlte Beträge nicht wieder eingezogen, sofern der vom Begünstigten einzuziehende Betrag 250 € an Beträgen aus den Fonds nicht übersteigt.

(5) Die im Zusammenhang mit finanziellen Berichtigungen gemäß Art. 103 bis 104 der Dachverordnung festgelegten Berichtspflichten des Mitgliedstaates werden

1. für das EFRE/JTF-Programm von der in Art. 6 benannten Prüfbehörde,
2. für das ESF+/JTF-Programm und ESF+-Programme von der in Art. 6 benannten Prüfbehörde bzw. im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten von der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 2 und Z 3

wahrgenommen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 18

Konsultationen bei Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten obliegt es den beteiligten Vertragsparteien, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Artikel 19

Inkrafttreten und Befristung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zehn Tage nach Ablauf jenes Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

(2) Die Vereinbarung ist mit dem Ablauf der mit Art. 82 der Dachverordnung festgelegten Belegaufbewahrungsfrist befristet.

Artikel 20

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Ländern eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorblatt

Ziel(e)

- Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) /JTF (Fonds für einen gerechten Übergang) -Programms IBW (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum) sowie der Interreg/ETZ (Europäische territoriale Zusammenarbeit) - Programme in der Periode 2021-2027
- Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des ESF+ (Europäischer Sozialfonds Plus) /JTF-Programms "Beschäftigung Österreich 2021-2027" sowie des ESF+-Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE und EFRE/JTF
- Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ und ESF+//JTF

Maßnahmen der effizienten und ordnungsgemäßen Programmverwaltung werden von den Verwaltungsbehörden der o.g. Programme umgesetzt. Diese sind verantwortlich dafür, dass die Programme im Einklang mit der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt werden. Ihre Aufgaben sind im Artikel 72 der VO (EU) 1060/2021 festgelegt. Die im EU-Recht gegebene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an "zwischenengeschalteten Stellen" (ZwiSt) wird in Österreich genutzt.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der effizienten und ordnungsgemäßen Finanzverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der mit der Rechnungsführung betrauten Stellen und der Prüfbehörden. Die mit der Rechnungsführung betraute Stelle ist gemäß Art. 76 der VO (EU) 1060/2021 hauptverantwortlich für das Finanzmanagement der Programme; die Prüfbehörde ist gemäß Art. 77 1060/2021 für die Durchführung von Systemkontrollen zuständig und überprüft, ob die bei der Durchführung der geförderten Projekte im EU-Recht und im nationalen Recht vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden.

Wesentliche Auswirkungen

Der Entwurf soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 69 VO (EU) 1060/2021 für die Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein effizientes und ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Entwurf verpflichten sich die Vertragspartner (Bund und Länder) die für die Umsetzung der Kohäsionspolitik in Österreich erforderlichen Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzurichten und deren Funktionsfähigkeit unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Grundsätze (wie etwa der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung) sicherzustellen.

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar. Der Programmzeitraum erstreckt sich über 7 Jahren (2021-2027) zuzüglich einem Auslaufzeitraum bis 2030.

Da mit einer Genehmigung der 15a-Vereinbarung erst 2022 zu rechnen ist, sind für das Jahr 2021 keine Aufwendungen dargestellt. Die Werte geben die Kosten die seitens der nationalen Verwaltung zu tragen sind wieder. Nicht dargestellt sind die Kosten die aus Mitteln der technischen Hilfe getragen werden.

Angemerkt sei, dass für das im dritten Quartal 2021 in Kraft getretene Verordnungspaket für die EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eine eigene WFA (Wirkungsfolgenabschätzung) erstellt wird. Die gegenständliche WFA bezieht sich auf die Programmabwicklung nach Vorgabe der Europäischen Rechtsgrundlagen und der in Österreich erstellten und in Genehmigung befindlichen Programme.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-11 928	-12 072	-12 218	-12 368
Nettofinanzierung Länder	0	-16 292	-16 599	-16 911	-17 229
Nettofinanzierung Gesamt	0	-28 220	-28 671	-29 129	-29 597

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist. Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 dieses Entwurfes ist der Geltungsbereich im Hinblick auf die relevanten EU-Rechtsvorschriften wie folgt geregelt:

"(1) Diese Vereinbarung gilt für die Durchführung der Programme im Rahmen des Zieles "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen" gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 159 – im Folgenden als Dachverordnung bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 60 – im Folgenden als EFRE-Verordnung bezeichnet), den für die Komponenten mit geteilter Mittelverwaltung geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 21 – im Folgenden als ESF+ -Verordnung bezeichnet), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 1 – im Folgenden als JTF-Verordnung bezeichnet) sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der zur Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Verordnungen.

(2) Weiters gilt diese Vereinbarung, soweit die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt, für Programme im Rahmen des Zieles "Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)" gemäß Artikel 5 Abs. 2 lit. b der Dachverordnung (im Folgenden "Interreg-Programme") im Einklang mit den relevanten Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021, S. 94 – im Folgenden als Interreg-Verordnung bezeichnet) sowie gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen."

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art.15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) über das Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedsstaaten und Regionen (IBW)" und des Ziels "Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)" für die Periode 2021-2027

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können." der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stabilisierung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen" der Untergliederung 33 Wirtschaft (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Unionsfonds werden – auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften (Verordnungen des Rats, zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Kommission) und der dadurch normierten Mindeststandards – von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer institutionellen Systeme abgewickelt. Regional- und Kohäsionspolitik sind in Österreich kein eigener Kompetenztatbestand des B-VG. Diesbezügliche Aufgaben werden in Österreich vielmehr – ohne formalrechtlich geregelte Koordination – von mehreren sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern wahrgenommen.

Mit der Förderperiode 2000-2006 wurden die Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Mitgliedstaaten verschärft; formale Regelungen wurden somit auch in Österreich unerlässlich. Diese wurden mit einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds (damalige Bezeichnung, nunmehr: "Unionsfonds") in der Periode 2000-2006 (BGBl. I Nr. 147/2001) geschaffen. Für die Perioden 2007-2013 und 2014-2020 wurde diese Regelung den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (BGBl. I Nr. 60/2008 und BGBl. I Nr. 76/2017).

Für die Periode 2021-2027 ist wieder eine derartige rechtliche Regelung für Österreich notwendig, die den neuerlich geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen muss. Darüber hinaus wird im Art. 13 Abs. 2 die Grundlage für die Festlegung subsidiärer Regelungen in Hinblick auf die Zuschussfähigkeit von Ausgaben für das EFRE/JTF- -Programm 2021-2027 geschaffen.

Der Entwurf soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 69 Verordnung (VO) (EU) 1060/2021 für die Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein effizientes und ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von EU-Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis. Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesressorts, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der EU-Regionalprogramme allein abwickeln können, noch eine gemeinsame, Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik. Ein Verzicht auf die Maßnahme hätte insbesondere rechtliche Unklarheiten in Hinblick auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Abwicklung der EU-Fonds mit massiven Implikationen auf ein effizientes und ordnungsgemäßes Finanzmanagement und einen reibungslosen EU-Mittelrückfluss nach Österreich zur Folge.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine vorhandenen Studien zur Problemlage.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Evaluierungszeitpunkt 2026 wurde gewählt vor dem Hintergrund gewählt, dass mit einer Programmgenehmigung 2022 zu rechnen ist und aufgrund der EU-Regelung erstmals 2025 ein EU-Mittelverlust eintreten könnte.

Die interne Evaluierung nach den gewählten Indikatoren erfolgt im Rahmen der ordnungsgemäßen Programmabwicklung durch die Programmbehörden und ZwiSten. Es brauchen dafür keine zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) /JTF (Fonds für einen gerechten Übergang) -Programms IBW (Investitionen in Beschäftigung und Wachstum) sowie der Interreg/ETZ (Europäische territoriale Zusammenarbeit) -Programme in der Periode 2021-2027

Beschreibung des Ziels:

Die EU-Strukturfonds-Verordnungen stellen hohe Anforderungen in Hinblick auf die Abwicklung der Programme (Einrichtung von Programmbehörden, Qualitäts- und Finanzkontrolle, Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung sowie Kommunikation). Durch die im vorliegenden Entwurf geregelte Aufgabenverteilung verschiedener Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder soll die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der EFRE-Programme (Ziele IBW und ETZ) in Österreich sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0	EFRE/JTF und Interreg: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0
EFRE/JTF und Interreg: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%	EFRE/JTF und Interreg: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%

Ziel 2: Effiziente und ordnungsgemäße Abwicklung des ESF+ (Europäischer Sozialfonds Plus)/JTF-Programms "Beschäftigung Österreich 2021-2027" sowie des ESF+-Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation

Beschreibung des Ziels:

Die Unionsfonds-Verordnungen stellen hohe Anforderungen in Hinblick auf die Abwicklung der Programme (Einrichtung von Programmbehörden, Begleitung, Evaluierung, Kommunikation und Sichtbarkeit sowie, Kontrolle). Durch die im vorliegenden Entwurf geregelte Aufgabenverteilung verschiedener Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder soll die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der ESF+/JTF- bzw. ESF+-Programme in Österreich sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0	ESF+/JTF und ESF+: Mittelverluste auf Grund der Nicht-Erfüllung der n+3-Regel (Aufhebung der Mittelbindung gemäß Art 105 der VO (EU) 1060/2021): 0
ESF+/JTF und ESF+: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%	ESF+/JTF und ESF+: Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet nicht den zulässigen Schwellenwert ("tolerable risk"): Fehlerrate Schwellenwert kleiner gleich 2%

Maßnahmen

Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden personelle und materielle Ressourcen (bei der Verwaltungsbehörde und den ZwiSten) für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich der notwendigen Kontrollaufgaben, Begleitung (Datenerhebung), Evaluierungsarbeiten sowie die erforderliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsarbeiten (Veranstaltungen, Publikationen, etc.) für das IBW/EFRE-Programm bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Bereich der Interreg-Programme personelle und materielle Ressourcen für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich qualitätssichernde Maßnahmen bei Kontrollaufgaben des Bundes und der Länder sowie für Informations-, Vernetzungs- und Beratungstätigkeiten bereitgestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel im Ziel Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: 0 % (zertifizierte Mittel)	EFRE/JTF und Interreg: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 55 % (zertifizierte Mittel)

Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden personelle und materielle Ressourcen (bei der Verwaltungsbehörde und den ZwiSten) für die Koordinierung und Umsetzung einschließlich der notwendigen Kontrollaufgaben, Begleitung (Datenerhebung), Evaluierungsarbeiten sowie die erforderliche Kommunikations- und Sichtbarkeitsarbeiten (Veranstaltungen, Publikationen, etc.) bereitgestellt.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 0 % (zertifizierte Mittel)	ESF+/JTF und ESF+: Ausschöpfungsgrad (ohne Vorauszahlung der EK) der zur Verfügung stehenden ESF-Mittel im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung: 55 % (zertifizierte Mittel)

Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE und EFRE/JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme regelt das Finanzmanagement für das EFRE/JTF-Programm und die Überprüfung (Audit) der Ausgaben für sechs EFRE-Programme (EFRE/IWB sowie 5 Interreg-Programme).

Das Finanzmanagement wird durch die rechnungsführende Stelle wahrgenommen. Dies umfasst die Bestätigung getätigter Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, die Beantragung von Zahlungen (Zahlungsanträge), die unverzügliche Weiterleitung der überwiesenen EU-Fondsmittel an die Begünstigten und die fristgerechte Erstellung des Gewährpakets.

Die Prüfbehörde überprüft durch Systemprüfungen bei den Programmstellen und Stichprobenprüfungen von Projekten, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts bei der Durchführung der geförderten Projekte eingehalten werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
EFRE/JTF und Interreg Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 0	EFRE/JTF und Interreg Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 7
EFRE/JTF und Interreg Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmessung erfüllt	EFRE/JTF und Interreg Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmessung erfüllt

Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ und ESF+//JTF

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme regelt das Finanzmanagement und die Überprüfung (Audit) der Ausgaben des Programmes. Das Finanzmanagement wird durch die rechnungsführende Stelle wahrgenommen. Dies umfasst die Bestätigung getätigter Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission, die Beantragung von Zahlungen (Zahlungsanträge), die unverzügliche Weiterleitung der überwiesenen EU-Fondsmittel an die Begünstigten und die fristgerechte Erstellung des Gewährpakets.

Die Prüfbehörde überprüft durch Systemprüfungen bei den Programmstellen und Stichprobenprüfungen von Projekten, ob die vorgeschriebenen Bestimmungen des EU-Rechts und des nationalen Rechts bei der Durchführung der geförderten Projekte eingehalten werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
ESF+/JTF und ESF+ Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 0	ESF+/JTF und ESF+ Rechnungsführende Stelle: Anzahl der abgewickelten Zahlungsanträge (eingereicht bei EK): 7
ESF+/JTF und ESF+ Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmeinung erfüllt	ESF+/JTF und ESF+ Prüfbehörde: Fristkonforme Abgabe der Jahreskontrollberichte und Prüfmeinung erfüllt

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalaufwand	0	5 326	5 432	5 541	5 652
Betrieblicher Sachaufwand	0	1 864	1 901	1 939	1 978
Werkleistungen	0	4 738	4 738	4 738	4 738
Aufwendungen gesamt	0	11 928	12 071	12 218	12 368

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar.

Ein Teil der Kosten wird aus Mitteln der technischen Hilfe bedeckt, die zukünftig als Pauschalbetrag die aus den verausgabten Programmmitteln berechnet wird. Darüber hinaus ist mit obengenannten Kosten bundesseitig zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Personalkosten	0	11 339	11 566	11 797	12 033
Betriebliche Sachkosten	0	3 969	4 048	4 129	4 212
Werkleistungen	0	985	985	985	985
Kosten gesamt	0	16 293	16 599	16 911	17 230

Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben die Vertragspartner selber aufzukommen bzw. sind diese aus Mitteln der Technischen Hilfe der Programme finanzierbar.

Ein Teil der Kosten wird aus Mitteln der technischen Hilfe bedeckt, die zukünftig als Pauschalbetrag die aus den verausgabten Programmmitteln berechnet wird. Darüber hinaus ist mit obengenannten Kosten länderseitig zu rechnen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gemäß Artikel 2 des vorliegenden Entwurfes tragen Bund und Länder dafür Sorge, dass die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit im Sinne des Artikel 9 der Dachverordnung im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung der aus dem EFRE, ESF+ und JTF-kofinanzierten Programme berücksichtigt und die dafür zuständigen Stellen in geeigneter Form beteiligt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden WFA fokussieren auf die Kosten der Abwicklung der o.g. aus dem EFRE, dem ESF+ und dem JTF kofinanzierten Programme. In diesem Rahmen sind keine gesonderten gleichstellungs- und geschlechtsspezifischen Maßnahmen vorgesehen, womit sich auch keine spezifischen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben. Auf eine ausgewogene Verteilung von Frauen und Männern bei dem in der Abwicklung der Programme eingesetzten Personal wird geachtet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			11 928	12 072	12 218	12 368	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	42.01.01 Zentralstelle		0	1 674	1 708	1 742	1 777
gem. BFRG/BFG	42.02.06 Tourismus		0	70	70	70	70
gem. BFRG/BFG	34.01.01 Int. Kooperation		0	360	360	360	360
gem. BFRG/BFG	43.01.02 UFI		0	1 100	1 100	1 100	1 100
gem. BFRG/BFG	20.01.01 AMAdmin BMAFJ		0	3 292	3 324	3 356	3 389
gem. BFRG/BFG	20.01.02 Aktive AMP			1 500	1 500	1 500	1 500
gem. BFRG/BFG	21.01.01 Zentralstelle			1 943	1 982	2 022	2 062
gem. BFRG/BFG	21.01.02 Bundesamt für Sozial.Beh			1 066	1 087	1 109	1 131
gem. BFRG/BFG	30.01.01 Zentralstelle			759	774	789	805
gem. BFRG/BFG	30.01.02 Regionale Verwaltung			141	143	146	149
gem. BFRG/BFG	30.02.05 BMHS			23	24	24	25
				0			

Erläuterung der Bedeckung

42.01.01 Aufwendungen für Personalkosten Koordination Programmabwicklung EFRE/JTF und Interreg, Koordination und Werkleistungen für die First Level Control für Interreg-transnational und Netzwerkprogramme (BMLRT V/5), Personalkosten Prüfbehörde (PB) EFRE (BMLRT Referat EU-Finanzkontrolle EFRE) – ab 2022 in 42.05.05

42.02.06 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMLRT (Wirtschaftsförderung) – ab 2022 in 42.05.06

42.02.03 Aufwendungen National Contact Point für Transnationale Programme – ab 2022 in 42.05.06

34.01.03 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMDW (FTI-Förderung)

43.01.02 Aufwendungen der EFRE-Zwist BMK (Umweltförderung)

20.01.01 Personalkosten der ESF+-Verwaltungsbehörde (VB) und ESF+/JTF-VB (BMA Abt. III/A/9) und ESF+ und ESF+/JTF-PB (BMA Abt. I/3) bis Ende 2021 DB 20.02.02, ab 2022: 20.03.01

20.01.02 Aufwendungen ESF+/JTF-PB für die Programmabwicklung

21.01.01 Aufwendungen ESF+-VB (BMSGPK) für die Programmabwicklung. Aufwendungen der ESF+-Zwist (BMSGPK Sozialministeriumsservice) für die Programmabwicklung bei der Bedeckung kann für die vom Ausgleichstaxfonds getragenen Kosten keine DB (Detailbudget) aus dem BFG (Bundesfinanzgesetz) angegeben werden. Diese befindet sich zwar im Eigentum des Bundes wird aber nicht über das BFG abgewickelt, wodurch im WFA-Tool keine korrekte Auswahlmöglichkeit für diese Mittel besteht. Die Mittel wurden zwecks Darstellung dem DB 21.01.01 zugeordnet.

21.01.02 Personalkosten der ESF+-Zwist (BMSGPK)

30.01.01 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (Zentralstelle)

30.01.02 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (Regionale Schulverwaltung)

30.02.05 Personalkosten der ESF+-Zwist BMBWF (BMHS)

Projekt – Personalaufwand

Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			5 325,79	57,38	5 432,31	57,38	5 540,96	57,38	5 651,78	57,38
Länder			11 338,88	123,96	11 565,66	123,96	11 796,97	123,96	12 032,91	123,96
GESAMTSUMME			16 664,67	181,34	16 997,97	181,34	17 337,93	181,34	17 684,69	181,34
Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ	Aufw.	VBÄ

	(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)		(Tsd. €)	
Bund	5 764,81	57,38	5 880,11	57,38	5 997,71	57,38	6 117,66	57,38	6 240,02	57,38
Länder	12 273,57	123,96	12 519,04	123,96	12 769,42	123,96	13 024,81	123,96	13 285,30	123,96
GESAMTSUMME	18 038,38	181,34	18 399,15	181,34	18 767,13	181,34	19 142,47	181,34	19 525,32	181,34

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2021	2022	2023	2024	2025
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S		0,30	0,30	0,30	0,30
	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1		7,99	7,99	7,99	7,99
	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		19,75	19,75	19,75	19,75
	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		1,70	1,70	1,70	1,70
	Bund	VD-Höherer		4,89	4,89	4,89	4,89

Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S VD- Gehob.	0,10	0,10	0,10	0,10
Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S VD- Gehob.	1,70	1,70	1,70	1,70
Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2 VD- Gehob.	0,40	0,40	0,40	0,40
Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 VD- Fachdienst	0,70	0,70	0,70	0,70
A3; C; P1; PF 4-PF 5 VB-VD- Höh.	1,70	1,70	1,70	1,70
Dienst 2 v1/4 VB-VD- Gehob.	11,50	11,50	11,50	11,50
Dienst 1 v2/5-v2/6				

	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst 2 v2/4	2,06	2,06	2,06	2,06
		VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,73	0,73	0,73	0,73
		VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	9,06	9,06	9,06	9,06
		VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	90,75	90,75	90,75	90,75
		VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	24,15	24,15	24,15	24,15
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD- Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,11	0,11	0,11	0,11
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,75	2,75	2,75	2,75

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1					
			1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	7,99	7,99	7,99	7,99	7,99
		VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	19,75	19,75	19,75	19,75	19,75
		VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
		VD-Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6;	4,89	4,89	4,89	4,89	4,89

A: DK VI- VIII; PF 1/S					
VD- Gehob. Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
VB-VD- Höh. Dienst 2 v1/4	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70
VB-VD- Gehob. Dienst 1 v2/5-v2/6	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50

	Länder	VB-VD- Gehob. Dienst 2 v2/4	2,06	2,06	2,06	2,06	2,06
		VB-VD- Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	0,73	0,73	0,73	0,73	0,73
		VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	9,06	9,06	9,06	9,06	9,06
		VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	90,75	90,75	90,75	90,75	90,75
		VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	24,15	24,15	24,15	24,15	24,15
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD- Höherer Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE bzw. EFRE/JTF	Bund	VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75

Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den ESF+ bzw. ESF+/JTF	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
---	------	--	------	------	------	------	------

Der Personalaufwand wurde für das Jahr 2022 erhoben und der ermittelte Wert bis 2030 fortgeschrieben.

Projekt – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		1 864 028,22	1 901 308,78	1 939 334,99	1 978 121,66
Länder		3 968 607,71	4 047 979,86	4 128 939,45	4 211 518,24
GESAMTSUMME		5 832 635,93	5 949 288,64	6 068 274,44	6 189 639,90
Körperschaft (Angaben in €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	2 017 684,10	2 058 037,76	2 099 198,53	2 141 182,50	2 184 006,18
Länder	4 295 748,62	4 381 663,60	4 469 296,86	4 558 682,79	4 649 856,45
GESAMTSUMME	6 313 432,72	6 439 701,36	6 568 495,39	6 699 865,29	6 833 862,63

Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00
Länder		985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00
GESAMTSUMME		5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00	5 722 856,00
Körperschaft (Angaben in €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00	4 737 856,00

Länder	985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00	985 000,00
GESAMTSUMME	5 722 856,00				

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den EFRE/JTF	Bund			1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemäße Programmverwaltung für den ESF+/JTF und ESF+ ("ex- FEAD")	Bund			1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00
	Länder			1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für den EFRE/JTF	Bund			1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00
Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemäße Finanzverwaltung für	Bund			1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00

 ESF+/JTF und
 ESF+ ("ex-
 FEAD")

Bezeichnung	Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Menge	Aufw. (€)								
Maßnahme 1: Effiziente und ordnungsgemä ße Programmverw altung für den EFRE/JTF	Bund	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00	1	2 125 856,00
Maßnahme 2: Effiziente und ordnungsgemä ße Programmverw altung für den ESF+/JTF und ESF+ ("ex- FEAD")	Bund	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00	1	1 580 000,00
	Länder	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00	1	985 000,00
Maßnahme 3: Effiziente und ordnungsgemä ße Finanzverwalту ng für den EFRE/JTF	Bund	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00	1	350 000,00
Maßnahme 4: Effiziente und ordnungsgemä ße Finanzverwalту	Bund	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00	1	682 000,00

ng für
ESF+/JTF und
ESF+ ("ex-
FEAD")

Der Aufwand für Werkleistungen wurde – wo keine expliziten Angaben pro Jahr vorlagen – für das Jahr 2022 erhoben und der ermittelte Wert bis 2030 fortgeschrieben.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 373410893).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die EU-Verordnungen zur Regelung der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 – Verordnungen (EU) Nr. 2021/1056, 2021/1057, 2021/1058, 2021/1059 und 2021/1060 (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021) – einschließlich der für die Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung – sehen für die koordinierte Abwicklung der Programme im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik bestimmte Institutionen und Verfahren vor („Verwaltungsbehörde“, „mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle“, „Prüfbehörde“, „Begleitausschuss“, „Verwaltungsüberprüfungen“, „Beschwerdeverfahren“), die von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzurichten sind. Die Mitgliedstaaten sind gegenüber der Kommission für die ordnungsgemäße Programmabwicklung verantwortlich und haften für allfällige Unregelmäßigkeiten.

Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis. Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesministerien, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der Programme im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik allein abwickeln könnten, noch gibt es eine gemeinsame, Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik. Daher wurde als Rechtsgrundlage für die erforderlichen Regelungen die Form einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG gewählt. Die bisherige, bereits 2008 und 2017 adaptierte, Vereinbarung (BGBl. I Nr. 76/2017) hat sich bewährt, muss aber den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen und auch im Lichte der bisherigen Erfahrungen zu den innerösterreichischen Regelungen für die Periode 2021-2027 angepasst werden. Auch soll die Lesbarkeit vereinfacht und Querverweise auf das notwendige Ausmaß reduziert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Die Vereinbarung gilt für alle Programme zur Verfolgung der in Art. 5 Abs. 2 der Dachverordnung genannten Ziele (IBW- und Interreg-Programme), bei denen eine österreichinterne Regelung zwischen Bund und Ländern möglich ist. Das heißt, sie gilt für die Interreg-Programme nur insofern, als österreichische Bundes- oder Landesstellen Teile der zu regelnden Funktionen übernehmen.

Im Sinne einer vereinfachten Lesbarkeit wird in Art. 1 lediglich auf die Dachverordnung verwiesen. Art. 1 der Dachverordnung nimmt Bezug auf die fondsspezifischen Verordnungen mit die Dachverordnung ergänzenden Festlegungen, wodurch eine explizite Auflistung der fondsspezifischen Verordnungen entfallen kann.

Für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokalen Entwicklungen gemäß Art. 31 der Dachverordnung gelten die in der Vereinbarung für den jeweils gemäß Art. 31 Abs. 4 gewählten federführenden Fonds festgelegten Bestimmungen. Für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungen im Rahmen des EFRE/JTF-Programms wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als federführender Fonds festgelegt.

Zu Abs. 1

Folgende IBW-Programme fallen in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

- das aus dem EFRE und dem JTF kofinanzierte Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ (EFRE/JTF-Programm);
- das aus dem ESF+ und dem JTF kofinanzierte Programm „ESF+ Beschäftigung Österreich 2021-2027 (ESF+/JTF-Programm)
- das aus dem ESF+ kofinanzierte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation (ESF+-Programm).

Zu Abs. 2

Folgende Interreg-Programme fallen, sofern Funktionen oder Aufgaben ihrer Durchführung von Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder übernommen werden, in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung wie folgend:

- Österreich-Ungarn 2021-2027
- Slowakei-Österreich 2021-2027
- Österreich-Tschechische Republik 2021-2027
- Slowenien-Österreich 2021-2027
- Italien-Österreich 2021-2027
- Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027
- Österreich-Bayern 2021-2027

die Interreg-Programme der transnationalen Ausrichtung wie folgend:

- Alpine Space 2021-2027
- Central Europe 2021-2027
- Danube Transnational 2021-2027

die Interreg-Programme der interregionalen Ausrichtung (Netzwerkprogramme) wie folgend:

- INTERREG Europe
- URBACT
- ESPON
- INTERACT

Zu Art. 2

Der Artikel legt den Zweck der Vereinbarung dar und führt die für die IBW- und Interreg-Programme relevanten Fonds an.

Zu Art. 3

Da die Terminologie des EU-Rechts z.T. von der österreichischen Verwaltungssprache abweicht, wird zur Klarstellung auf die Definitionen des Art. 2 der Dachverordnung verwiesen. Darüber hinaus werden wie bereits in der Programmperiode 2014-2020 auch die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ als ein Spezifikum der österreichinternen Programmabwicklung (für das EFRE/JTF-Programm), der Begriff „programmabwickelnde Stelle“ mit Bezug auf das neu eingerichtete Konsultationsverfahren (Art. 12) sowie der Begriff „Fondsmittel“ definiert. „Die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ haben die Aufgabe, in Fragen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei wichtigen inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken. Zu diesem Zweck wurde bereits in der Periode 2014-2020 eine Steuerungsstruktur im Rahmen der ÖROK eingerichtet, die beibehalten werden soll. Diese umfasst eine Steuerungsgruppe mit eigener Geschäftsordnung sowie eine Aufsichtsgruppe, welche der ÖROK-Geschäftsordnung folgt. Mit der Definition der „programmabwickelnden Stelle“ wird festgelegt, für welche Stellen im Fall einer Meinungsverschiedenheit das innerösterreichische Konsultationsverfahren zur Anwendung kommt; die Einbindung der zwischengeschalteten Stellen ist im ESF+/JTF-Programm im Wege der Programmbehörden vorgesehen.

Zu Art. 4

Die „Verwaltungsbehörde“ (in der Terminologie der EU-Kohäsionspolitik, nicht im Sinne des österreichischen Verwaltungsrechts) ist hauptverantwortlich für die Abwicklung eines Programms im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik. Allerdings gibt es in Österreich keine Stelle, die über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen würde, um größere Programme im nötigen Direktkontakt mit den Begünstigten (Projektträgern) allein abzuwickeln. Es hat sich daher in den vergangenen Förderperioden bewährt, die im EU-Recht gegebene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an „zwischengeschaltete Stellen“ und damit (programmspezifisch) die finanziellen Ressourcen zur nationalen Kofinanzierung und das maßnahmenspezifische Abwicklungs-Know-how der verschiedenen bestehenden Förderstellen auf Bundes- und Länderebene zu nutzen. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der „Programmverantwortlichen Landesstellen“ im EFRE/JTF-Programm ebenso festgelegt wie für das ESF+/JTF-Programm die Möglichkeit der technischen Unterstützung der Verwaltungsbehörde durch zwischengeschaltete Stellen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des ESF+/JTF-Programms. Eine solche

Unterstützung kommt gegebenenfalls nur im beidseitigen Einvernehmen per schriftlicher Vereinbarung zustande und bedeutet kein Durchgriffsrecht der Verwaltungsbehörde auf Ressourcen der zwischengeschalteten Stellen. Insgesamt zielt die Regelung darauf ab, trotz der gegebenen fragmentierten Abwicklungsstruktur durch klare Regelung der Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen die Programmkoordination durch die Verwaltungsbehörden sicher zu stellen.

Im Unterschied zur Periode 2014-2020 sieht die Dachverordnung keine Bescheinigungsbehörde mehr vor, sondern das Finanzmanagement der Programme wird zukünftig von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen mit der Rechnungsführung betrauten Stelle wahrgenommen. Für das EFRE/JTF-Programm soll die Rechnungsführung zukünftig operativ im Verantwortungsbereich der ÖROK-Gst. liegen, für das ESF+/JTF-Programm und das ESF+-Programm werden die Aufgaben der Rechnungsführung innerhalb des jeweils für die Verwaltungsbehörde zuständigen Ministeriums wahrgenommen, gegebenenfalls aber durch voneinander getrennte Abteilungen.

Zu Art. 5

Im Bereich des Finanzmanagements wird der Fondsmittelfluss und die Vorfinanzierung der letzten Rate der Fondsmittel geregelt, sollte dies auf Grund der Liquiditätssituation erforderlich werden.

Zu Art. 6

Die „Prüfbehörden“ sind für die Systemkontrolle (Audit) verantwortlich. Entsprechend der bisher bewährten Praxis soll auch diese Funktion durch jene Bundesministerien wahrgenommen werden, deren Kompetenzbereich mit jenem der fondsverwaltenden Generaldirektionen der EU-Kommission korrespondiert bzw. – für das ESF+-Programm – durch jenes Bundesministerium, das für die Programmabwicklung zuständig ist. Dabei muss die Unabhängigkeit der Prüfbehörden von den mit der Programmadministration befassten Stellen gewährleistet sein. Für das EFRE/JTF-Programm soll die verbindliche Festlegung einer Mindestfrist für das kontradiktorische Verfahren bei Systemprüfungen den Geprüften mindestens vier Wochen Zeit für allfällige Stellungnahmen einräumen.

Zu Art. 7

Dieser Artikel definiert den Begriff der „Prüfstelle“, die dem in der Interreg-Verordnung festgelegten Begriff der Kontrollinstanz entspricht und regelt die Aufgabenverteilung für das Prüfsystem („control“) in Österreich für die Interreg-Programme und sieht - unter maximaler Nutzung bestehender Verwaltungskapazitäten - im Wesentlichen folgende Aufgabenverteilung vor:

- Für die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung liegt die Gesamtverantwortung für das Prüfsystem bei den Ländern;
- Für die Interreg-Programme der transnationalen und interregionalen Ausrichtung liegt die Gesamtverantwortung für das Prüfsystem, einschließlich der Wahrnehmung der Prüfaufgaben für alle österreichischen Begünstigten mit Ausnahme jener im Zuständigkeitsbereich der Länder Burgenland und Salzburg, beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in der Funktion als für den EFRE fonds-korrespondierendes Ressort. Der Zuständigkeitsbereich der genannten Bundesländer umfasst in diesem Zusammenhang:
 - alle Begünstigten im inhaltlichen Zuständigkeitsbereich der Länder Burgenland oder Salzburg oder im Auftrag der Länder Burgenland oder Salzburg;
 - alle Begünstigten, deren Vorhaben eine Förderung aus Landesmitteln von Burgenland oder Salzburg erhalten; erhält der Begünstigte nationale Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesförderstellen, erfolgt die Zuordnung zu jener Vertragspartei, auf die der größte nationale Förderungsanteil entfällt.
 - alle Begünstigten, die mehrheitlich von den Ländern Burgenland oder Salzburg finanziert werden bzw. deren Organe mehrheitlich von einem der beiden Bundesländer beschickt sind;
 - alle Begünstigten im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag von Städten oder Gemeinden oder alle Begünstigten, deren Vorhaben eine Förderung aus Mitteln von Städten oder Gemeinden erhält, wenn sie in den Bundesländern Burgenland oder Salzburg liegen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 stellen die jeweils zuständigen Stellen das Funktionieren des Prüfsystems durch Qualitätskontrollen im eigenen Ermessen sicher.

Zu Art. 8

Den Begleitausschüssen kommen gemäß EU-Recht formale Zuständigkeiten bei der Programmumsetzung zu. Mit diesem Artikel wird die rechtliche Basis in Österreich geschaffen.

Zu Art. 9

Als Gegenstück zur angestrebten ausgewogenen Nutzung bestehender Abwicklungskapazitäten auf Bundes- und Länderebene wird hier festgelegt, dass die beteiligten Stellen mit der Beteiligung auch die Verpflichtung übernehmen, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen sicher zu stellen und die damit verbundenen Kosten - sofern nicht aus Mitteln der Technischen Hilfe der jeweiligen Programme zuschussfähig - zur Gänze selbst zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst auch eine – basierend auf den bisherigen Erfahrungen – ausreichende personelle Ausstattung der jeweiligen Stellen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Liquidität der Programme des Ziels „Beschäftigung und Wachstum“ Vorauszahlungen aus Bundesmitteln festgelegt.

Zu Art. 10

Der Artikel enthält einige Regelungen betreffend das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen, deren explizite Formulierung im Interesse einer reibungslosen Fondsabwicklung auf Programmebene im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit den EU-Strukturfonds zweckmäßig erscheint. Für das EFRE/JTF-Programm wurde – im Sinne der neuen EU-Verordnungen – die Übertragung der operativen Aufgaben der Rechnungsführung an die Geschäftsstelle der ÖROK festgelegt. Die diesbezügliche Willensbildung bleibt mit Verweis auf die Verantwortlichkeit des BMLRT als für den EFRE zuständiges Ressort jedoch beim BMLRT, ebenso wie für die Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Datenaustauschsystems und die Aufzeichnung und Speicherung von Daten.

Explizit wird auf die Bestimmungen des Art. 9 der Dachverordnung und damit auf die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf die Einhaltung der horizontalen Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Nicht-Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verwiesen. Die Vertragsparteien tun ihr Bestes, um das gemeinsame Zusammenwirken im Sinne dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Zu Art. 11

Gemäß den EU-Verordnungen sind in den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden zu treffen, wobei der Geltungsbereich und die Verfahren von diesen selbst zu regeln sind. Der Artikel legt entsprechende Regelungen für die österreichischen Programme bzw. für Programme mit österreichischer Beteiligung fest.

Zu Art. 12

Basierend auf den Erfahrungen in der derzeitigen Periode werden nunmehr für das EFRE/JTF-Programm sowie das ESF+/JTF-Programm die Eckpunkte für ein Konsultationsverfahren im Fall von Streitigkeiten zwischen programmabwickelnden Stellen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gem. EU-Verordnungen festgelegt. Die Vertragsparteien bekennen sich damit zu einer engeren Zusammenarbeit, insbesondere bei der Abklärung von strittigen Ansichten zu einem Sachverhalt und/oder einer Rechtsfrage, auch zwischen Prüfbehörde und geprüfter Stelle. Für diese Fälle stellt die Textierung des Art. 12 einen Kompromiss zwischen der Funktionsbeschreibung der Prüfbehörde und den Interessen anderer programmabwickelnder Stellen dar und sieht keinen für alle verbindlichen Schiedsspruch durch unabhängige Dritte vor. Mit der in Absatz 3 ausgeführten Experten- und Expertinnenaufgabe soll aus Sicht der Vertragsparteien primär die Finanzprokuratur als eine fachlich kompetente Institution betraut werden.

Zu Art. 13

Der Artikel regelt die kohärente Anwendung der auf EU-Ebene sowie der auf Ebene der Programme geltenden Bestimmungen bzw. Festlegungen und Vereinbarungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen bzw. den entsprechenden Festlegungen auf Programmebene. Dazu zählen die hier festgelegten subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln für das österreichweite EFRE/JTF-Programm.

Zu Art. 14

Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien jedenfalls einzuhaltende rechtsverbindliche Elemente für Förderverträge sowie Mindestangaben für Kofinanzierungsanträge und für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln (Zwischen- und Endabrechnungen) festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch Formvorschriften, die auf der jeweiligen Programmebene zu vereinbaren sind.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zu Grunde liegenden nationalen Förderrichtlinien die einheitliche Anwendung von gegebenenfalls auf Programmebene vorgesehenen vereinfachten Kostenoptionen ermöglichen.

Zu Art. 15

Der Artikel enthält Regelungen für die Abrechnung, Prüfung und Auszahlung von Fondsmittel in Österreich und regelt den Umgang mit festgestellten Mängeln. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen auf Programmebene ist der Begriff „Kosten“ gem. Abs. 1 Z 2 im Sinne von „Beträgen“ zu verstehen, da bei der Verrechnung von vereinfachten Kostenoptionen kein Nachweis der Echkosten mehr überprüft wird. Zu Unrecht ausbezahlte Fondsmittel sind allenfalls samt Zinsen zurückzufordern oder mit nachfolgenden Zahlungen, unter Einhaltung der für die Fertigstellung des letzten Zahlungsantrages/ der jährlichen Rechnungslegung zu einem Geschäftsjahr auf der jeweiligen Programmebene festgelegten Fristen, gegen zu rechnen. Festgehalten wird weiters für die IBW-Programme, dass die Verwendung der zukünftig als Pauschalfinanzierung refundierten Technische Hilfe zwischen den Vertragsparteien zu regeln ist.

Zu Art. 16

In diesem Artikel wird die Meldepflicht des Mitgliedstaates in den elektronischen Datenaustauschsystemen festgehalten.

Zu Art. 17

Mit diesem Artikel werden allfällige, infolge von Unregelmäßigkeiten oder durch Mängel in der Abwicklung entstehende Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt zwischen den Vertragsparteien geregelt. Auch werden allfällige Mittelkürzungen auf Grund des in den EU-Fonds angewendeten Prinzips der Aufhebung der Mittelbindung (nicht abgerufene Mittel stehen einem Programm nur für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung und verfallen nach diesem Zeitraum) einer Regelung zugeführt. Folgende Anlassfälle für Rückzahlungsverpflichtungen werden mit diesem Artikel geregelt:

Zu Abs. 1

Als Grundsatz gilt die verursachergerechte Zuteilung von Verantwortlichkeiten unter den Vertragsparteien.

- Programme gem. Art. 4 Abs. 1: Einzelfehler bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer zwischengeschalteten Stelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die zwischengeschaltete Stelle den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein oder erstattet den Betrag selbst; bei Systemfehlern korrigiert die zwischengeschaltete Stelle den festgestellten Pauschalkorrekturbetrag bzw. trägt allfällige Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt;
- Programme gem. Art. 3 Abs. 1 der Interreg-VO: Einzelfehler bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer Prüfstelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die Verwaltungsbehörde den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein. Sollte dieser nicht einbringlich sein, fordert sie diesen bei der verantwortlichen Prüfstelle gem. Art. 7 Abs. 2 ein; bei Systemfehlern korrigiert die Prüfstelle den festgestellten Pauschalkorrekturbetrag bzw. trägt allfällige Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt;
- Programme gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-VO: Einzelfehlern bei Projekten bzw. Systemfehler, die ausschließlich bei einer Prüfstelle festgestellt werden: Die Verwaltungsbehörde zieht den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein. Sollte dieser nicht einbringlich sein, adressiert sie das BMLRT in der Funktion als koordinierende Prüfstelle gem. Art. 7 Abs. 4 mit der Sicherstellung der Rückzahlung an das Programm; liegt der Rückzahlungsverpflichtung ein Fehler bei Prüfungen im Zuständigkeitsbereich von Burgenland oder Salzburg zugrunde, wird der Korrekturbetrag von diesen erstattet. Liegt der Rückzahlungsverpflichtung ein Fehler bei Prüfungen durch den seitens des BMLRT gemäß Art. 7 Abs. 3 beauftragten Dritten zugrunde, wird der Korrekturbetrag bis zum Erschöpfen des vereinbarten Haftungsrahmens zuerst von diesem zurückgefordert. In Bezug auf die nicht von der Haftung des beauftragten Dritten erfassten Korrekturbeträge hält sich die koordinierende Prüfstelle an der Vertragspartei schadlos, in dessen Zuständigkeitsbereich der Begünstigte liegt.
- Systemfehler bei Prüfbehörde, mit der Rechnungsführung betrauter Stelle oder Verwaltungsbehörde des ESF+/JTF-Programmes: Die für die genannten Behörden zuständigen Vertragsparteien tragen allfällige Vermögensnachteile;
- Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet den zulässigen Schwellenwert von 2%: Die Vertragsparteien übernehmen den Korrekturbedarf aliquot ihres Anteils an der ermittelten Fehlerrate und führen entsprechende Korrekturen durch;

Die Regelungen der Rückzahlungsverpflichtungen bei den oben angeführten Anlassfällen stellen die grundsätzliche Vorgangsweise dar, im Einzelfall sind auch davon abweichende, einvernehmliche Lösungen zulässig. Dies gilt auch für jene Fälle, die bei der Aufzählung der Anlassfälle nicht angeführt sind.

Kommt es zu Finanzkorrekturen gem. Art. 97 und 98 der Dachverordnung, erklären sich die Vertragsparteien bereit, unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Lösungsansätze aus vorangegangenen Programmperioden und gegebenenfalls mit Unterstützung der Verwaltungsbehörde, für finanzielle Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt frühzeitig eine Methode/Methoden für die konkrete Aufteilung der aus einer solchen entstandenen finanziellen Last unter den Vertragsparteien zu entwickeln.

Zu Abs. 2

- Systemfehler bei der Verwaltungsbehörde des EFRE/JTF-Programmes: In diesem Fall korrigieren alle zwischengeschalteten Stellen den ermittelten Pauschalkorrekturbetrag entsprechend ihres Anteils an den für die Ermittlung des Korrekturbetrags herangezogenen Parameter nach Befassung der ÖROK-Steuerungsgremien bzw. übernehmen diese in aliquoter Höhe allenfalls zu übernehmende Rückzahlungsverpflichtungen. Als Parameter werden in der Regel die Summe der genehmigten oder der bescheinigten Programmmittel herangezogen.

Sollte der Grenzfall eintreten, dass eine Vertragspartei einen höheren Korrekturbetrag als die von ihm verwalteten Mittel zu verantworten hat, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung auf.

Zu Art. 18

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit einem überwiegend problemlosen Zusammenwirken der beteiligten Partner (getragen vom gemeinsamen Interesse an einem reibungslosen Mittelrückfluss nach Österreich) sowie im Wissen um den letztlich politischen Charakter allfälliger Streitigkeiten bei der Fondsabwicklung wird nach wie vor auf die Normierung eines aufwendigen Schlichtungsverfahrens verzichtet.

Zu Art. 19

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den einzelnen Programmen enden mit der Belegschaftsfrist, die für jedes Programm bzw. Interreg-Programm auf Programmebene festgelegt wird.